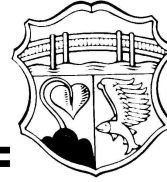


Gemeinde Seeon-Seebruck



Gemeinde Seeon-Seebruck, Römerstr. 10, 83358 Seebruck
Az.: 10-028-1-36

Vergaberichtlinie für den Sozialfonds der Gemeinde Seeon-Seebruck

I. Zweck

1. Zweck des Sozialfonds ist eine schnelle und unbürokratische Unterstützung hilfsbedürftiger Personen in der Gemeinde Seeon-Seebruck. Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des § 53 der Abgabeverordnung.
2. Der Zweck des Sozialfonds wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a) Finanzielle Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, von Kindern und Jugendlichen mit sozialen Problemen sowie von behinderten und kranken und/oder alten Menschen,
 - b) Beihilfe bei Problemen im Rahmen von vorschulischer oder schulischer Betreuung, Beihilfe bei Problemen im Rahmen von schulischen und außerschulischen Veranstaltungen, die dem Zweck der Aus- und Fortbildung dienen,
 - c) Beihilfe zur Pflege und Betreuung in Not befindlicher behinderter, alter und kranker Menschen,
 - d) Unterstützung sonstiger Personen zur Hilfestellung in einer Notsituation,
 - e) Förderung steuerbegünstigter Institutionen, die die Kinder-, Jugend- und Altenhilfe fördern.

II. Mittel des Sozialfonds

1. Der Sozialfonds erfüllt seine Aufgaben durch Mittel aus Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für kommunale/gemeinnützige Zwecke.
2. Spendern und Unterstützern des Sozialfonds können Spendenquittungen nach § 51 ff der Abgabeordnung ausgestellt werden. Für die Ausstellung der Spendenquittungen ist die Gemeinde Seeon-Seebruck zuständig.
3. Der Bestand des Sozialfonds wird in der Gemeindekasse im Bereich der Verwahrgeldkonten nachgewiesen. Zu- und Abgänge werden mit Buchungsbelegen dokumentiert.

III. Gewährung von Mitteln

1. Antragsberechtigt sind ausschließlich mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Seeon-Seebruck gemeldete Personen.
2. Es wird ein Sozialfondsgremium gebildet, das über die Vergabe der Mittel entscheidet. Das Sozialfondsgremium besteht aus
 - Bürgermeister/in (Vertretung: 2. Bürgermeister/in)
 - Quartiersmanager/in (Vertretung: Mitarbeiter/in des Ordnungsamtes)
 - Sozialreferent/in (Vertretung: Geschäftsführer/in der Gemeinde)
3. Der Antrag auf Gewährung von Mitteln kann formlos bei der Gemeinde Seeon-Seebruck oder einem Mitglied des Sozialfondsgremiums gestellt werden.
4. Die Unterstützungswürdigkeit ist unabhängig von bestimmten Kriterien. Nachweise über die aktuelle finanzielle Situation von Antragstellern hinsichtlich der Bedürftigkeit können bei Bedarf/Verdacht gefordert werden.

5. Die Gewährung von Mitteln erfolgt als Geldleistung, Gutschein oder Sachleistung und ohne Rückzahlungsverpflichtung.
6. Die Entscheidung über die Auszahlung von Mitteln
 - a) bis zu einem Betrag von 100 Euro im Einzelfall kann jedes Mitglied des Sozialfondsgremiums einzeln entscheiden,
 - b) ab einem Betrag von 100 Euro bis zu einem Betrag von 1.000 Euro entscheidet das Sozialfondsgremium mit mindestens zwei der drei stimmberechtigten Mitglieder oder deren Vertretung,
 - c) ab dem Betrag von 1.000 Euro bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 Euro entscheidet das Sozialfondsgremium einstimmig mit allen drei stimmberechtigten Mitgliedern oder deren Vertretung,
 - d) sind in geeigneter Weise zu dokumentieren,
 - e) Mittelgewährungen nach III. 6a, 6b und 6c (u.a. bei Vertreterbeteiligung) sind den nicht beteiligten Mitgliedern des Sozialfondsgremiums unmittelbar mitzuteilen (per E-Mail oder Telefon).
7. Erfolgt eine wiederholte Antragsstellung entscheiden alle drei Mitglieder des Sozialfondsgremiums einstimmig über eine weitere Mittelvergabe.
8. Sämtliche Mittel dürfen nur für Zwecke verwendet werden, die den Vergaberichtlinien entsprechen.
9. Auszahlungen dürfen nur gewährt werden, soweit diese Mittel tatsächlich im Sozialfonds vorhanden sind.
10. Alle im Rahmen der Vergabe beteiligten Personen sowie die betroffenen Verwaltungsbediensteten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, auch über die Mitgliedschaft im Sozialfondsgremium hinaus.
11. Dem Gemeinderat ist einmal jährlich in anonymisierter Form Rechenschaft über die Ausgaben des Sozialfonds zu erteilen.
12. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des jederzeit widerruflichen Sozialfondsanteiles besteht nicht.

IV. Inkrafttreten

1. Der Neuerlass der Vergaberichtlinien des Sozialfonds der Gemeinde Seon-Seebruck wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 14.09.2020 genehmigt.
2. Die neuen Vergaberichtlinien des Sozialfonds der Gemeinde Seon-Seebruck treten zum 15.09.2020 in Kraft.
3. Gleichzeitig treten die bisherigen Vergaberichtlinien des Sozialfonds der Gemeinde Seon-Seebruck vom 04.02.2019 außer Kraft.

.....
Die Wiedergabe dieses Textes stellt die zur Zeit in allen Teilen gültige Fassung der Satzung dar.